

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 09.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Zur Erinnerung: Der Tatbestand des § 826 BGB

- • Schädigung
 - Jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Opfers.
 - U.U. auch die Beeinträchtigung von Nichtvermögensinteressen
- Vorsatz
 - Bedingter Vorsatz genügt.
 - Problem: Leichtfertiges Verhalten / Aussagen ins Blaue hinein.
- Sittenwidrigkeit
 - Besondere Verwerflichkeit des Verhaltens
- Schaden
 - Haftungsausfüllende Kausalität: Kausalzusammenhang zwischen primärer Schädigung und Folgeschäden
 - Auch Folgeschäden müssen vom Vorsatz des Schädigers erfasst sein.

Fall (vgl. BGH, NJW 1981, 2184)

V übermittelt K ein notariell beurkundetes verbindliches Kaufangebot für ihren Bauernhof. K, die den Bauernhof übernehmen möchte, weil sie ihren eigenen Hof im Zusammenhang mit dem Bau eines Verkehrsflughafens an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) veräußern will, nimmt das Angebot an, doch die Durchführung des Kaufvertrages verzögert sich, weil die erforderliche Verkaufsgenehmigung des Landkreises aufgrund einer Intervention der Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahn) nicht erteilt wird.

Als die Genehmigung vorliegt, erfährt K, dass V das Grundstück inzwischen an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahn) verkauft und übereignet hat. Die Bundesrepublik hat V im Kaufvertrag zusätzlich zum Kaufpreis die Freistellung von allen Ansprüchen des K zugesichert.

Lösung

- Anspruch des K gegen die Bundesrepublik auf Übereignung des Grundstücks:
 - Schädigung des K? +
 - Vorsatz? +, die Pläne des K waren den handelnden Behördenmitarbeitern bekannt.
 - Sittenwidrig: Die Verleitung zum Vertragsbruch, insbesondere durch Zusicherung einer Freistellung, ist sittenwidrig.
 - Schaden: Verlust des Grundstücks. → Übereignung an K ist Naturalrestitution im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 10.07.2012

**§ 831 BGB und die Haftung für
Hilfspersonen / Tatbestände der
Gefährdungshaftung**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>